

Positionspapier der Bundes-SGK

Keine EU-Richtlinie für Dienstleistungskonzessionen!

Im Zusammenhang mit der Reform des EU-Vergaberechts hat die EU-Kommission einen Entwurf für eine eigenständige Richtlinie über die (Dienstleistungs-)Konzessionen vorgelegt. Bisher wurden diese nicht förmlich vom EU-Vergaberecht erfasst. Die Bundes-SGK spricht sich nachdrücklich gegen eine solche EU-Dienstleistungskonzessionsrichtlinie aus – ebenso wie die kommunalen Spitzenverbände, der Bundesrat und die Bundestagsfraktionen von SPD und Grüne/Bündnis90. Die Bundes-SGK fordert das Europäische Parlament und die Bundesregierung auf, eine Dienstleistungskonzessionsrichtlinie im europäischen Gesetzgebungsprozess grundsätzlich abzulehnen.

Der vom Vertrag von Lissabon und seinem Protokoll zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse eingeräumte weite Ermessensspielraum behält den Kommunen die Entscheidung darüber vor, ob sie die Leistungen der Daseinsvorsorge in eigener Regie, durch eigene Unternehmen oder durch Dritte erbringen lassen wollen. Dieser Maßgabe gilt es nachzukommen.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinen Entscheidungen zur Vergabe von Dienstleistungskonzessionen mehrfach die Grundsätze des EU-Primärrechts, insbesondere der Transparenz, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit, betont. Hieraus ergeben sich für die Kommunen ausreichende Leitlinien, die es ermöglichen Dienstleistungskonzessionen rechtssicher und europarechtskonform zu vergeben. Ein weitergehender Regelungsbedarf besteht insofern nicht, da das europäische Primärrecht ganz offenkundig schon einen hinreichenden Rechtsrahmen bietet.

Aus Sicht der Bundes-SGK wird der Vorschlag der EU-Kommission für eine Dienstleistungskonzessionsrichtlinie kein Mehr an Rechtssicherheit bieten, sondern vielmehr zu einer Verrechtlichung und höheren Komplexität der Vergabe von Konzessionen führen. Eine Bürokratisierung und Verlängerung von Verfahren wäre die Folge. Zudem ist zu erwarten, dass oftmals kostenintensive externe Rechtsberatungen erforderlich würden.

Eine solche Richtlinie droht die Handlungsspielräume und Organisationshoheit der Kommunen unverhältnismäßig stark einzuschränken – insbesondere bei der interkommunalen

Zusammenarbeit. Vor allem im Bereich der Wasserwirtschaft könnte ein sachlich wie ordnungspolitisch problematischer Liberalisierungsdruck entstehen. Eine weitergehende Liberalisierung im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge durch die „Hintertür“ lehnt die Bundes-SGK genauso entschieden ab, wie die Einschränkung der vom Vertrag von Lissabon geachteten kommunalen Selbstverwaltung.

**Beschluss des Vorstandes der Bundes-SGK
vom 11. Mai 2012**